

COVID 19 DETAILPRÄVENTIONSKONZEPT

ZUR DURCHFÜHRUNG DES

Finale der Österreichischen MANNSCHAFTS- und MEHRLAGENWETTKÄMPFE der SCHÜLERKLASSE im SCHWIMMEN 2021

AM 26./27.JUNI 2021 IN INNSBRUCK

DURCH DEN

ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBAND (ZVR: 248203332)

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 256. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (5. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung) BGBl. II. Nr. 256 /2021, die ab 19. Mai 2021 gültig ist und uneingeschränkt zu beachten ist.

Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde als Ergänzung zum COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
- 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
- 1.3. Die für die Erstellung des Konzepts verantwortliche Ärztin ist Fr. Dr. Birgit Angel.
- 1.4. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

- 2.1. Für die ÖSMWK wird Walter Bär als COVID-19-Präventionsbeauftragter eingeteilt. (Ab Veranstaltungsbeginn bis 10 Tage nach Veranstaltungsende),
Email: walter.baer@schwimmverband.at Telefon: +43 676 9318084
- 2.2. Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Peter Vargo eingeteilt.
Email: office@schwimmverband.at Telefon: +43 676 3277064

3. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

3.1. Zu Beginn ist von jedem Athleten und an der Veranstaltung beteiligten der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Dafür gelten:

3.1.1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

3.1.2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf (auch Ninja-Pass),

3.1.3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

3.1.4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

3.1.5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

3.1.5.1. Erstimpfung ab dem 22.Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder

3.1.5.2. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

3.1.5.3. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

3.1.5.4. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

3.1.6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

3.2. Jeder Verein ist für die Kontrolle der Tests aller Beteiligten selbst verantwortlich.

3.2.1. Es muss zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgegeben werden.

3.2.2. Diese Liste kann auch an sport@schwimmverband.at elektronisch übermittelt werden.

3.2.3. Ein Vereinsvertreter muss dem Veranstalter genannt werden, der für die Covid-Checks verantwortlich ist.

3.2.4. Ausweise und die Covid-Check-Nachweise sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren

4. Zutritt

4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist ausschließlich Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSVG 2017 gestattet. Dies sind alle an dieser Zusammenkunft teilnehmenden Athleten, deren Betreuer und die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen.

4.2. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2 Maske) ist beim Zutritt des Veranstaltungsgelände / bei der Anmeldung verpflichtend.

4.3. Nach der Anmeldung sind Sportler während der Sportausübung im Wettkampfbereich von der Maskenpflicht ausgenommen; dies beinhaltet auch das Aufwärmen und der Aufenthalt im Vorstartbereich.

- 4.4. Bei groben Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.
- 4.5. Betreuer/Trainer, die sich nicht auf den zugewiesenen (Sitz)Plätzen aufhalten, haben eine Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Maske) zu tragen, sofern sie den Sicherheitsabstand von 1 Meter zu anderen Personen nicht einhalten können.
- 4.6. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.

5. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- 5.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:
 - 5.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
 - 5.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - 5.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - 5.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
 - 5.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.
 - 5.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 5.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

6. Verlassen der Wettkampfstätte

- 6.1. Die Wettkampfstätte ist unmittelbar nach dem letzten Bewerb eines Abschnitts zu verlassen.
- 6.2. Die Sportler, Betreuer und alle am Wettkampf beteiligten Personen haben Kontakte außerhalb des Wettkampfs auf ein Minimum zu reduzieren.

7. Betreuer

- 7.1. Je Team wird ein Trainer/ Betreuer pro 4 Schwimmer zugelassen.
- 7.2. Zusätzlich kann ein Vereinsvertreter pro Verein gemeldet werden, der auch für Covid-Checks verantwortlich ist.
- 7.3. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

8. Wettkampfpersonal

- 8.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.
- 8.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.
- 8.3. Das Aufwärmen hat ausschließlich im zugewiesenen Aufwärbereich stattzufinden.
- 8.4. Der Mindestabstand von 1 m muss unbedingt eingehalten werden.
- 8.5. Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

9. Zuseher

- 9.1. Es ist eine Gesamtanzahl von 150 Zusehern zulässig.
- 9.2. Die Zuseher haben auf den markierten Sitzplätzen auf der Tribüne Platz zu nehmen.

- 9.3. Jeder Verein ist für die im zugeordneten Zuseher verantwortlich und hat zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller zum Verein zugehörigen Zuseher, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgegeben werden.
- 9.4. Ebenso hat der Vereinsvertreter den 3G-Nachweise (Punkt 3 ff.) für jeden Zuseher zu überprüfen und haftet für die Richtigkeit.
- 9.5. Mit Abgabe der Liste erhält der Vereinsvertreter entsprechend der abgegebenen Anzahl Bänder, welche sichtbar am Handgelenk zu tragen sind.
- 9.6. Die Listen der Zuseher sollten aus organisatorischen Gründen vorab an sport@schwimmverband.at übermittelt werden.